



Die Jugendsatzung des FSC

Vom Vorstand genehmigt am

§1 – Ziele

Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen zu verantwortungsbewussten Seglern und Seglerinnen ausgebildet werden.

Dazu hat der Flensburger Segel-Club eine Jugendabteilung, die sich nach einer eigenen Satzung selbst verwaltet. Die Jugendsatzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des FSC. Soweit die folgende Satzung der Jugendabteilung keine besonderen Regelungen enthält, gilt die Satzung des Flensburger Segel-Clubs.

§2 – Jugendausschuss

Die Jugendabteilung ist durch den von der Generalversammlung des FSC gewählten Jugendausschuss mit dem FSC verbunden. Die Mitglieder des Jugendausschusses können von der Jugendabteilung zur Wahl durch die Generalversammlung des FSC vorgeschlagen werden.

Der Obmann des Jugendausschusses leitet in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss, gegebenenfalls einem hauptamtlichen Trainer und dem Vorstand der Jugendabteilung die gesamte theoretische und praktische Ausbildung der Jugendabteilung.

Der Jugendobmann und der stellvertretende Jugendobmann werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung auf deren Generalversammlung in geheimer Wahl mit einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendobmannes und seines Vertreters bedarf der Zustimmung der Generalversammlung des FSC. Als Jugendobmann und stellvertretender Jugendobmann kann jedes ordentliche Mitglied des FSC gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Jugendmitglieder. Im Probejahr ist man nicht stimmenberechtigt.

§3 – Finanzen

Die finanziellen Belange der Jugendabteilung werden durch die Kassenführung des FSC geregelt. Die Jugendabteilung verfügt über einen von der Generalversammlung bereitgestellten Etat. Die Mitglieder haben Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§4 – Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind Mädchen und Jungen bis zu dem Jahr, in dem sie 21 werden. Sie werden durch den Jugendausschuss aufgenommen, und zwar zunächst für eine Probezeit, welche grundsätzlich am 31.12. endet. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss nach Anhörung des Vorstandes der Jugendabteilung. Jugendliche können in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.

§5 – Vorstand

Der Vorstand der Jugendabteilung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender / Vorsitzende,
2. Vorsitzender / Vorsitzende,
1. Takelmeister /Takelmeisterin,
2. Takelmeister /Takelmeisterin,
- Schriftführer / Schriftführerin,
- Regattaobmann /Regattaobfrau
- Webmaster

Der Vorstand kommt zu Vorstandssitzungen zusammen, um die Angelegenheiten der Jugendabteilung zu besprechen, Aufgaben zu koordinieren und sich auf die Monatsversammlungen vorzubereiten, sowie über die Vorschläge der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

Vorsitzende

Der/Die 1. bzw. 2. Vorsitzende leitet die Monatsversammlung und organisiert mit der Hilfe des Vorstandes das Clubleben. Die Vorsitzenden vertreten die Jugendabteilung gegenüber dem Vorstand des FSC.

Takelmeister /-in

Die beiden gleichberechtigten Takelmeister organisieren zusammen mit den Bootsführern die Bootsinstandsetzung. Die Bootsinventarlisten und Reparaturlisten werden von ihnen überprüft. Des Weiteren organisieren und verwalten sie den Clubdienst.

Schriftführer /-in

Seine/Ihre Aufgabe ist es, Protokolle/Berichte der Monatsversammlungen für die Club-Zeitung, sowie weitere schriftlichen Angelegenheiten zu bearbeiten. Für die Berichte aus der JA und andere unterzeichnete Veröffentlichungen steht der Jugendabteilung grundsätzlich in jeder Ausgabe der Club-Zeitung Raum zur Verfügung.

Regattaobmann /-obfrau

Er/Sie ist Berichtersteller/-in von Wettfahrten auf den Monatsversammlungen und verantwortlich für die Ausrichtung der Clubmeisterschaft der Jugendabteilung.

Webmaster

Er/Sie ist verantwortlich für den Internetauftritt der FSC-Jugendabteilung.

§6 – Ausbildung

Für alle Mitglieder der Jugendabteilung wird in Theorie und Praxis eine Ausbildung geboten, mit dem Ziel, dass jeder Jugendliche seinem Alter entsprechende Führerscheine erwerben sollte.

Folgende Scheine sollen erworben werden:

Für Jollen und Kielboote (DSV)

im Opti-Alter

ab vollendetem 14. Lebensjahr

Jüngsten-Schein

Sportsegelschein (SpoSS)

Für motorisierte Sportboote und Segelboote mit über 3,68 KW (5 PS) Motorleistung

ab vollendetem 16. Lebensjahr

Sportbootführer-Schein-See

Für die spätere Übernahme in die Seniorenabteilung müssen der SBF-See und der SpoSS erworben worden sein.

Alle Mitglieder der Jugendabteilung mit eigenen Booten unterliegen hinsichtlich der Segelanweisungen des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses den gleichen Verpflichtungen, wie die Führer der clubeigenen Boote.

§7 – Jugendversammlung

Mindestens viermal im Jahr trifft sich die Jugendabteilung zur Versammlung. Im offiziellen Teil werden die Clubangelegenheiten bekannt gegeben und besprochen. Der inoffizielle Teil bleibt zur freien Gestaltung.

Die regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen wird erwartet.

Der Termin für die jeweiligen Versammlungen wird in der Club-Zeitung, auf der Homepage oder per Email bekannt gegeben.

Die Vertreter des Jugendausschusses haben in den Jugendversammlungen beratende Funktion.

§8 – Generalversammlung

Im Januar eines jeden Jahres findet die Generalversammlung statt. Auf der Generalversammlung wird der Vorstand der Jugendabteilung für ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 14. Lebensjahr. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Wahl der Vorsitzenden ist geheim. Die anderen Mitglieder werden durch Handzeichen bei Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge gewählt.

In allen Fällen gilt die einfache Mehrheit.

§9 – Schnuppermitgliedschaft

Für Kinder und Jugendliche, die die Mitgliedschaft nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres beantragen, besteht die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft zum halben Jahresbeitrag. Die Probezeit beginnt dann mit dem folgenden 01.01.

Während der Schnuppermitgliedschaft ist man nicht stimmberechtigt.

§10 – Sonstiges

Mitglieder der Jugendabteilung haben Clubdienst nach der gültigen Clubdienstordnung zu leisten.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

Verletzt ein Jugendabteilungsmitglied die Ihm/Ihr gegenüber der Jugendabteilung und dem FSC obliegenden Pflichten in grober Weise oder verfolgt es nicht die Ziele der Jugendabteilung, kann dieses Jugendabteilungsmitglied durch den Jugendabteilungsvorstand und den Jugendausschuss ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss wird nach Bestätigung durch den FSC Vorstand wirksam. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Verhalten der Mitglieder der Jugendabteilung darf dem Ansehen des FSC keinen Schaden zufügen.